

# Besteuerung von Sportlern und Künstlern

## Steuerplanungsmöglichkeiten für Spitzensportler bzw. angehende Spitzensportler

Dimitri M. Rotter, Partner, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte  
FRORIEP



Dimitri M. Rotter

Lukas Wadsack, Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte  
FRORIEP



Lukas Wadsack

### 1. Einleitung

Spitzensportler betreiben Leistungssport in Form der intensiven Ausübung eines Sports mit dem Ziel, im Wettkampf ein gutes Resultat zu erreichen. Der Leistungssport unterscheidet sich vom Breitensport insbesondere durch den wesentlich höheren Zeitaufwand sowie die Fokussierung auf den sportlichen Erfolg. Es liegt in der Natur der Sache, dass durch dieses Engagement Kosten verursacht werden, wobei sich wohl jeder Sportler wünscht, diese Kosten durch Einnahmen in Form von Preisgeldern, Sponsoring und anderen Erträgen zu decken.

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Kosten, die durch die Ausübung des Sports auf einem hohen Niveau entstehen, stellen sich anspruchsvolle Fragen. Auf der anderen Seite muss sich der Sportler mit der Besteuerung von Preisgeldern, Prämien und anderen Einnahmen auseinandersetzen. Der vorliegende Artikel beantwortet typische Steuerfragen von in der Schweiz steuerlich ansässigen Sportlern und zeigt Steuerplanungsmöglichkeiten auf.

## 2. Abgrenzung zwischen Hobby und selbständiger Erwerbstätigkeit

Gemäss der herrschenden Lehre und Rechtsprechung gilt jemand als selbständig erwerbstätig, wenn einzelne (aber nicht zwingend alle) der nachfolgenden Kriterien nach dem Gesamtbild und unter Abwägung sämtlicher Aspekte erfüllt sind<sup>1</sup>:

- Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital
- Frei gewählte Organisation
- Eigenes Risiko
- Anhaltend
- Planmässigkeit
- Sichtbarkeit nach Aussen
- Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr
- Zweck der Gewinnerzielung

Eine berufliche Tätigkeit ist im Unterschied zu einem Hobby in erster Linie dadurch geprägt, dass damit das wirtschaftliche Ziel der Gewinnerzielung verbunden wird. Sofern jedoch von vornherein klar ist, dass die Aktivitäten auch längerfristig betrachtet nicht gewinnbringend sind, ist aufgrund Fehlens des Erfordernisses der Planmässigkeit trotz Gewinnerzielungsabsicht nicht von einer selbständigen Erwerbstätigkeit sondern von einem Hobby bzw. einer Liebhaberei auszugehen. Das Bundesgericht stellte in BGE 2A.126/2007 fest, dass auch eine mehrjährige Verlufterzielung

nicht zwingend auf eine Liebhaberei schliessen lässt. Vielmehr sind die gesamten Umstände massgebend. Es ist jedoch eine Ermessensfrage, wie lange ein Steuerpflichtiger von den Besteuerungsregeln der selbständigen Erwerbstätigkeit profitieren kann, ohne dass ein Gewinn erzielt wird<sup>2</sup>.

Das typische Abgrenzungsbeispiel ist dasjenige eines Steuerpflichtigen, welcher Pferdesport betreibt und einen Reitstall besitzt. Um die damit verbundenen Kosten steuerlich absetzen zu können, vermietet er ab und an ein Pferd an Freunde oder Bekannte. Allerdings sind die Kosten stets höher als die Einnahmen. In diesem Fall wäre die Erwerbstätigkeit wohl nur vorgeschoben und es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die geltend gemachten Verluste können steuerlich nicht geltend gemacht werden, da sie Privataufwendungen darstellen. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesgericht beispielsweise in BGE 2A.68/2004, wonach eine Nebentätigkeit als Landwirt aufgrund der langjährigen Verluste als Liebhaberei beurteilt wurde. In einem anderen Entscheid (BGE 2C\_302/2007) kam das Bundesgericht bei einem Solariumbetrieb zu demselben Ergebnis. Der betreffende Betrieb war über viele Jahre defizitär und warf lediglich in einem einzigen Jahr einen Gewinn ab. Massgebend für die Geltendmachung

von Verlusten ist, ob die Tätigkeit objektiv geeignet ist, einen Gewinn zu erzielen oder nicht. Sollte die Tätigkeit dafür ungeeignet sein, dann sind die Verluste vom ersten Jahr an steuerlich nicht abziehbar. Wird jedoch kein Gewinn erzielt, obwohl die Tätigkeit für eine Gewinnerzielung grundsätzlich objektiv geeignet ist, werden die Verluste erst ab dem Ablauf der mehrjährigen Frist gestrichen.

Es dürfte v.a. für die neu einsteigenden jungen Sportler ohne jahrelange Wettkampferfahrung schwierig sein, eine selbständige Erwerbstätigkeit nachzuweisen, bevor Gewinne anfallen. Erst wenn absehbar wird, dass die Tätigkeit die Voraussetzungen der selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt bzw. erfüllen wird, sind die entsprechenden Besteuerungsregeln anzuwenden. Der Sportler muss sich demnach in einer Sportart betätigen, in welcher die Einnahmen theoretisch hoch genug sind, um davon zumindest die damit zusammenhängenden Kosten zu decken und einen Gewinn zu erwirtschaften. Konkret wird ein Sportler die positiven Aussichten anhand von sportlichen Erfolgen, internationalen oder nationalen Ranglisten, steigenden Preisgeldeinnahmen, Sponsoringverträgen, grösserer Medienpräsenz oder ähnlichen Merkmalen nachweisen müssen. Ein weiteres Indiz für die Aufnahme einer selbst-

ständigen (Neben-) Erwerbstätigkeit könnte die Reduzierung des Arbeitspensums in seinem angestammten Beruf sein.

Ungeachtet dieser Abgrenzung sind jegliche Einkünfte, die der Sportler vereinnahmt – auch wenn seine Tätigkeit steuerlich als Hobby gilt – grundsätzlich steuerbar<sup>3</sup>. Dazu gehören einerseits Preise in Form von Bar- oder Sachprämien, Sponsoringeinnahmen sowie auch Klassierungs-Prämien, Startgelder, Trainer- und Schulungsentschädigungen, Einnahmen von Fanclubs und übrige Unterstützungsleistungen, wobei je nach dem auch eine Schenkung vorliegen kann.

### 2.1. Abzugsfähige Kosten bei Hobby

Die Kosten eines Hobbys gehören grundsätzlich zur Lebenshaltung und sind deshalb nicht vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Diese absolute Aussage kann jedoch zuweilen trotzdem Schwierigkeiten bereiten. Sollte ein Sportler seinem Sport zwar als Hobby nachgehen, jedoch damit zusammenhängend Einkünfte beziehen, so stellt sich die Frage, ob die Kosten des Hobbys abzugsfähig sind. Denkbar sind solche Konstellationen etwa bei einem Sportakrobatik-Duo, welches ausserhalb eines Wettkampfs für einen Auftritt gebucht wird und dafür eine Gage erhält. Die Kosten, welche im direkten Zusammen-

hang mit dem Auftritt stehen, sind dabei abzugsfähig. Die Kosten, welche im Rahmen der Ausübung des Sports entstehen, wären dann nur in dem Umfang abzugsfähig, der im Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. dem Training für den Auftritt steht. Hierbei ist denkbar, dass eine Vermischung stattfindet und die Sportler im Ergebnis gewisse Kosten des Hobbys (welche gleichzeitig berufliche Kosten darstellen) einkommensmindernd geltend machen können.

## 2.2. Abzugsfähige Kosten bei Beruf

Unter der Voraussetzung, dass eine sportliche Tätigkeit eine selbständige Erwerbstätigkeit begründet, können grundsätzlich sämtliche damit zusammenhängende Kosten steuerwirksam in Abzug gebracht werden. Denkbar sind etwa Sportmaterialkosten, Lohnkosten des Trainers und allenfalls die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge, Reisekosten, Mietkosten etc<sup>4</sup>. Sofern die Kosten die Einnahmen übersteigen, können die Verluste im Rahmen der Verlustvortragsperiode vorgetragen werden. Alternativ ist je nach Praxis der betreffenden Steuerbehörde denkbar, dass die Verluste, welche in der «Aufbauphase» anfallen, aktiviert und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden<sup>5</sup>.

## 3. MWSt

Grundsätzlich hat sich ein Sportler, welcher die obligatorische MWStpflicht erfüllt, bei der ESTV anzumelden. Ähnlich wie bei den Einkommens- und Vermögenssteuern verlangen die mehrwertsteuerlichen Regelungen ein Unternehmen. Da die MWSt jedoch auf dem Umsatz und nicht vom Gewinn erhoben wird, genügt es, wenn die Tätigkeit auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen ausgerichtet ist, auch wenn unter dem Strich nie ein Gewinn resultiert und dies nicht einmal vom Sportler beabsichtigt wird.

Sollte der Sportler ein Unternehmen im Sinne des MWStG betreiben, aber die jährliche Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen, kann er sich freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellen. Dadurch ist es grundsätzlich möglich, die Vorsteuer auf bezogenen Leistungen und Waren geltend zu machen. Diese Sportler mit Ansässigkeit in der Schweiz müssen im Gegenzug sämtliche steuerbaren Einnahmen grundsätzlich mit 8% versteuern. Dazu gehören insbesondere Startprämien und Preisgelder, Sponsorenbeiträge, Werbeeinnahmen und Lizenzgebühren sowie der Verkauf von Sportartikeln bzw. Werbematerial und die Übernahme von Kosten durch Dritte (z.B. Organisatoren). Gönnerbeiträge, Sportpreise

(z.B. Sportler des Jahres), Beiträge von Swiss Olympic, Swisslos und ähnlichen Vereinigungen sind hingegen nicht steuerbar; allerdings gelten solche Einnahmen teilweise als Subventionen und bewirken dadurch eine Kürzung des Vorsteuerabzuges<sup>6</sup>. Auf die umfassende Regelung zur Differenzierung von Subventionen, Sponsoring und Spenden kann an dieser Stelle jedoch nicht eingegangen werden.

Sportliche Dienstleistungen unterliegen jedoch nur dann der schweizerischen Mehrwertsteuer, wenn sie in der Schweiz erbracht werden. Bei Werbedienstleistungen (z.B. Sponsoring) wird auf den Ort des Empfängers der Leistung abgestellt. Bei ausländischen Sponsoren wird demnach keine schweizerische Mehrwertsteuer geschuldet (allenfalls aber lokale MWSt am Sitz des Sponsors), während bei einem schweizerischen Sponsor die MWSt geschuldet ist.

Eine freiwillige Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger kann dank dem Vorsteuerabzug helfen, die Steuerlast zu minimieren.

#### 4. Internationale Aspekte

Im Ausland ansässige Sportler sind für Einkünfte aus ihrer persönlichen Tätigkeit im betreffenden Kanton quellensteuerpflichtig<sup>7</sup>, wobei der

Sportveranstalter das Preisgeld und andere Prämien um die geschuldete Quellensteuer zu kürzen und abzuliefern hat. Diese quellensteuerbelasteten Einkommen sind in den meisten Fällen auch im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig. Allerdings wird oft der in den Doppelbesteuerungsabkommen dem Artikel 17 des OECD Musterabkommens nachgebildete Artikel Anwendung finden (so auch beispielsweise in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, Österreich, Frankreich, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien (UK) und – mit Einschränkungen – den USA)<sup>8</sup>. Danach werden diese Zahlungen zur Besteuerung dem Austragungsort der Sportveranstaltung zugewiesen, so, dass ein in der Schweiz ansässiger Sportler Einnahmen aus Wettkämpfen im Ausland nicht versteuern muss (unter Progressionsvorbehalt). Es werden jedoch nur Einkünfte erfasst, welche in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der sportlichen Leistung stehen (Preise, Startprämien, Auftrittsvergütungen u. ä.). Hat der betreffende Sportler die Wahl, ist ein Wettkampf in einem Land vorzuziehen mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

## 5. Optimierungsmöglichkeiten

### 5.1. Selbständige Erwerbstätigkeit/Hobby

In den meisten Fällen wird es eine stetige Entwicklung sein, in der sich der Hobbysportler zum Profisportler entwickelt. Ist es jedoch absehbar, dass sich die sportliche Tätigkeit in Zukunft zu einer gewinnbringenden Einnahmequelle entwickelt, ist es ratsam, möglichst früh eine selbständige Erwerbstätigkeit zu deklarieren. Damit können sämtliche (geschäftsmässig begründeten) Kosten abgezogen werden und – in der Annahme, dass die Tätigkeit zunächst verlustreich ist – allfällige Verlustvorträge im Rahmen der 7-jährigen Verlustvortragsperiode mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Es gilt jedoch möglichst viele der unter Ziffer 2 genannten Kriterien zu erfüllen, ansonsten allenfalls keine selbständige Erwerbstätigkeit begründet wird, sondern die im Zusammenhang mit dem Sport anfallenden Kosten als Lebenshaltungskosten steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

### 5.2. Aufwandbesteuerung

Für Spitzensportler mit ausländischer Staatsangehörigkeit (bzw. Schweizer Staatsangehörigkeit im Jahr ihres Zuzuges in die Schweiz), welche neu oder nach mindestens 10-jähriger

Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen, könnte die Aufwandbesteuerung eine steuerlich vorteilhafte Option darstellen<sup>9</sup>. Im Ergebnis wird der Sportler lediglich gestützt auf den Lebensaufwand in der Schweiz veranlagt<sup>10</sup>. Einkünfte, welche er aufgrund seiner Tätigkeit ausserhalb der Schweiz erzielt, fallen dabei grundsätzlich ausser Betracht. Zu beachten ist dabei v.a., dass der Sportler in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen darf. Das bedeutet, dass er an keinen der Erwerbstätigkeit zuzurechnenden Anlässen teilnehmen kann. Darunter fallen Wettkämpfe und Turniere, aber auch Sponsoringanlässe, Engagements als Trainer u. ä. Es ist allerdings denkbar, dass der Sportler unentgeltlich an Sportanlässen teilnimmt. Auf eine allfällige Vergütung muss dabei verzichtet werden (z.B. zugunsten einer gemeinnützigen Institution). Die Zulässigkeit im Rahmen der Aufwandbesteuerung ist je nach Praxis der einzelnen Steuerbehörden auf einige wenige solche Anlässe pro Jahr beschränkt.

### 5.3. Lizenzgesellschaft

In Anbetracht der Tatsache, dass Einnahmen für die sportliche Tätigkeit wie Preisgelder etc. in der Regel am Austragungsort, Lizenzgebühren aber am Ort des Empfängers zu ver-

steuern sind, wurden zunehmend Verträge abgeschlossen, wonach das Recht am Bild des Sportlers («image-right») an eine Lizenzgesellschaft übertragen wurde, welche dann die Werbeeinnahmen aus diesen «image-rights» vereinnahmt. Die Steuerverwaltungen verschiedener Länder haben sich mittels Durchgriff gegen solche in Steueroasen errichteten Lizenzgesellschaften gewehrt. In der Folge wurden Lizenzgesellschaften benutzt, welche die «image-rights» nicht nur eines einzelnen Sportlers, sondern einer Vielzahl von Sportlern verwalten, was den Durchgriff erschwert. Wenn aber der Sportler und die Lizenzgesellschaft in einem anderen Land als dem Austragungsland domiziliert sind, kann das Austragungsland i. d. R. trotz der Nicht-Anerkennung der Lizenzgesellschaft keine Steuerpflicht für die Lizenzen begründen. Daraufhin ist z. B. UK dazu übergegangen, die Zahlung für die weltweite Benutzung von «image-rights» anhand der Teilnahme an britischen Sportanlässen pro Jahr aufzuteilen. Wenn also z. B. ein Sportler von weltweit 10 Anlässen pro Jahr an 2 Anlässen pro Jahr in UK teilnimmt, werden 2/10 seiner weltweiten Werbeeinnahmen in UK besteuert, obwohl er sich dafür vielleicht nur 8 Tage in UK aufgehalten hat, während er 357 Tage ausserhalb

trainierte und startete. Man kann sich vorstellen, wie dies bei einem äthiopischen Marathonläufer aussieht, der vielleicht an 2 Läufen im Jahr teilnimmt, wovon einer in London. Namhafte Sportler haben daraufhin auf die Teilnahme an Wettkämpfen in UK verzichtet. Um die Attraktivität von britischen Sportanlässen zu bewahren, wurden Ausnahmen für spezifische Anlässe wie die Fussball-WM oder die olympischen Spiele geschaffen.

Trotzdem erfreuen sich Lizenzgesellschaften immer noch grosser Beliebtheit. So ist z. B. im Jahre 2013 in einem US-amerikanischen Urteil bestätigt worden, dass ein bekannter Golfspieler einen beträchtlichen Teil seiner «image-rights» über seine schweizerische Lizenzgesellschaft vereinnahmen durfte und zudem die Quellensteuern auf den bezahlten Lizenzen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens reduziert wurden. Ein pauschaler Anteil der Werbeeinnahmen wurde allerdings nicht als Entschädigung für seine globale Beliebtheit, sondern für persönliche Aktivitäten in den USA, wie die Teilnahme an bestimmten Turnieren und das Tragen von bestimmten Produkten des Sponsors angesehen und entsprechend in den USA besteuert<sup>11</sup>.

## 6. Fazit

Eine Tätigkeit als Spitzensportler ist mit hohen finanziellen Risiken verbunden. Um diese zu minimieren, ist – auch wenn dies schwierig ist – eine rechtzeitige Planung und Abschätzung der Zukunftschancen vorzunehmen. Der Sportler muss sich möglichst früh klar sein, welche Ziele er anstrebt und ob deren Erreichung realistisch ist. Sollte sich der Sportler für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit entscheiden, dann hat er sich als Unternehmer entsprechend zu verhalten und den eingeschlagenen Weg konsequent zu verfolgen.

1 vgl. z.B. Markus Reich, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a*, Art. 18 DBG N 14; Kanton Zug, Finanzdirektion/Steuerverwaltung, *Steuerbuch, Erläuterungen zu § 17, Selbständige Erwerbstätigkeit*, S.3.

2 Gemäss dem *Steuerbuch des Kantons Zug* (Kanton Zug, Finanzdirektion/Steuerverwaltung, *Steuerbuch, Erläuterungen zu § 17, Selbständige Erwerbstätigkeit*, S.4) liegt diese Frist bei 5–10 Jahren. Es ist denkbar, dass andere Kantone bereits früher von einem Hobby ausgehen. So geht der Kanton Luzern bereits nach 5 Jahren nicht gewinnbringender Tätigkeit von einem Hobby aus (Luzerner *Steuerbuch*, Bd.2, *Weisungen StG, §25 Nr.1*).

3 *Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StHG und anwendbare kantonale Erlasse.*

4 vgl. Art. 18 DBG und Art. 8 StHG und Markus Reich, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a*, Art. 18 DBG N 17 ff. i.V.m. Art. 27 DBG und Art. 10 StHG; vgl. dazu auch Kanton Zug, Finanzdirektion/Steuerverwaltung, *Steuerbuch, Erläuterungen zu §25, Aufwendungen für die selbständige Erwerbstätigkeit*, S.3.

5 *Das System der Aktivierung von Verlusten in der Aufbauphase wendet insbesondere der Kanton Schwyz an.*

6 vgl. dazu insbesondere *Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, MWSt-Branchen-Info 24, Sport, Ziffer 12.*

7 Art. 92 DBG und Art. 35 Abs. 1 lit. b StHG.

8 *Als Sportler gilt gemäss Art. 17 des OECD Musterabkommens eine Person, die an öffentlichen sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.*

9 *Um die Steuergerechtigkeit und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu verbessern, hat der Bundesrat die Bemessungsgrundlage der Aufwandbesteuerung erhöht und die Bedingungen verschärft. Die Verschärfungen gelten ab 2016 für Bund und Kantone. Eine Volksinitiative fordert die vollständige Abschaffung der Aufwandbesteuerung.*

10 *Als massgeblicher Aufwand für die Besteuerung gilt der Gesamtbetrag der jährlichen Lebenshaltungskosten. Berücksichtigt werden die Kosten, welche die Steuerpflichtigen im In- und Ausland für sich und für die von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen aufbringen. Der Aufwand muss beim Bund und in den meisten Kantonen heute mindestens dem fünffachen Betrag des Mietwerts oder Mietzinses entsprechen. Ergänzend sieht das Gesetz eine Kontrollrechnung vor. Unter der ab 2016 geltenden Regeln muss der massgebende Aufwand mindestens dem siebenfachen Betrag des Mietwerts oder Mietzinses entsprechen, wobei dieser Betrag für Zwecke der direkten Bundessteuern im Minimum CHF 400'000 betragen muss. Die Kantone müssen ebenfalls ein Minimum vorschreiben, sind aber in deren Festsetzung grundsätzlich frei.*

11 140 T.C. No.6, Sergio Garcia vs Commissioner of Internal Revenue (IRS), 14. März 2013.